



UMWELT & RECHT

in Südtirol
Sondernummer 2012

EDITORIAL

Nach elf Jahren und elf informativen Ausgaben rund um den rechtlichen Bereich des Umweltschutzes in Südtirol halten Sie nun die **erste Ausgabe der rundum überarbeiteten Informationsschrift** in Händen. Bewährtes wurde beibehalten, an manchen Stellen wollen wir aber auch Neues wagen, um durch ein frisches, modernes und junges Auftreten der Umwelt & Recht-Broschüre vor allem eines noch weiter zu verbessern: fachlich und sachlich prägnante Information für die Leser.

Die neue Ausgabe in neuem Erscheinungsbild drängte sich nahezu für eine weitere Neuerung auf. Zum ersten Mal wird es eine monothematische Ausgabe geben, die im Detail die europäische Vogelschutzrichtlinie und ihre Rechtswirkungen und Möglichkeiten für den konkreten Umwelt- und Landschaftsschutz beleuchtet.

Die **Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG** erweist sich neben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) als eine der maßgeblichen Rechtsquellen für den Auf- und Ausbau eines länderübergreifenden ökologischen Schutzgebietsverbunds. Von der Erkenntnis ausgehend, dass ein grenzüberschreitender Schutz der Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in den Wanderungsgebieten der Vogelarten

notwendig ist, fordert die Vogelschutzrichtlinie die Ausweisung von Schutzgebieten und sieht in Kombination mit der FFH-Richtlinie eine Zusammenfassung derselben im europaweiten Schutzgebietsnetz Natura 2000 vor. Weiters schreibt sie inner-, aber auch außerhalb dieser Schutzgebiete einen in allen EU-Mitgliedstaaten zu gewährleistenden spezifischen Artenschutz vor und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit, zum Austausch von Informationen und zur Übermittlung von periodischen Berichten an die Europäische Kommission. Nicht nur bei den Verfahren zur Genehmigung von Plänen oder Projekten, sondern auch bei der Gewährung bestimmter EU-Mittel zugunsten der Landwirtschaft gilt die Berücksichtigung der Schutzinteressen laut Vogelschutzrichtlinie mittlerweile als verbindliche Anforderung. Der Landesverwaltung und den Gemeinden obliegt nun die Aufgabe, an der Umsetzung der Richtlinienvorgaben mitzuwirken.

Wir wünschen Ihnen trotz komplexer Thematik eine möglichst informative Lektüre!

Die Redaktion



Dachverband
für Natur- und
Umweltschutz
in Südtirol





Foto: Horand I. Maier

☑ Turmfalke auf Nahrungssuche oberhalb der nunmehr renaturierten, ehemaligen Mülldeponie am Sigmundskroner Kaiserberg

Umsetzung der europäischen Vogelschutzrichtlinie in Südtirol

Bereits Ende der 1970er Jahre erkannte der europäische Gesetzgeber, dass der wirksame Schutz der wild lebenden Vogelarten als grenzüberschreitendes Umweltproblem zu werten sei, das gemeinsame Verantwortlichkeiten schaffe. Auf dieser Grundlage erließ der Europäische Rat im Jahre 1979 die Richtlinie 79/409/EWG (nunmehr ersetzt durch die Richtlinie 2009/147/EG) über die Erhaltung wild lebender Vogelarten, kurz Vogelschutzrichtlinie genannt. Erklärtes Ziel dieser ersten umfassenden Rechtsgrundlage im Bereich des Naturschutzes war die **Sicherung der Bestände aller im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beheimateten Vogelarten**. Diese Zielsetzung sollte erreicht werden durch:

- **spezifische Artenschutz-rechtliche Bestimmungen im Bereich der Jagd** und Entnahme aus der Natur und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur
- **Ausweisung von Vogelschutzgebieten** sowie zur Durchführung **allgemeiner Maßnahmen zum Schutz der Lebensräume der Vogelarten**.

Der Schutz, die Pflege oder die Wiederherstellung einer **ausreichenden Flächengröße der Lebensräu-**

me wurden **für die Erhaltung aller Vogelarten** als unentbehrlich erkannt. Unter den für die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erforderlichen Maßnahmen sind all jene zu verstehen, welche die wild lebenden heimischen Vogelbestände auf einem Stand halten oder auf einen Stand bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht (Art. 2 und 3). Einige Vogelarten bedürfen zur Gewährleistung ihres Fortbestandes und ihrer Fortpflanzung laut Vogelschutzrichtlinie besonderer Maßnahmen zur Erhaltung ihrer Lebensräume. Die Vogelschutzrichtlinie sieht dementsprechend für die Vogelarten, deren Nester, Eier und Lebensräume **drei unterschiedliche Schutzstandards** vor:

I) für alle in den EU-Mitgliedsstaaten heimischen wild lebenden Vogelarten,

II) für Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, wofür Schutzgebiete auszuweisen sind,

III) für Zugvogelarten.

SCHUTZSTANDARD I)

zugunsten aller wild lebenden, in den EU-Mitgliedstaaten heimischen Vogelarten

Die Vogelschutzrichtlinie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung und Nutzung **aller** im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Union beheimateten Vögel zum Ziel. Dabei kann wirtschaftlichen und Freizeit-bedingten Erfordernissen Rechnung getragen werden. Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume aller wild lebenden Vogelarten gehören laut Richtlinie (Art. 3 und 10) folgende Maßnahmen:

- die **Einrichtung von Schutzgebieten**;
- die **Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume** in und außerhalb von Schutzgebieten;
- die **Wiederherstellung zerstörter Lebensräume**;
- die **Neuschaffung von Lebensstätten**;
- die **Förderung** der zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände notwendigen **Forschungen und Arbeiten**.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten weiters zum Erlass der erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer **allgemeinen Artenschutzregelung**, einschließlich der **Verbote**

- des **absichtlichen Tötens** oder **Fangens**;
- der **absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern** und der **Entfernung von Nestern**;
- des **Sammelns der Eier in der Natur** und des Besitzes der Eier;
- des **absichtlichen Störens**, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich die Störung auf die Zielsetzungen der Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirkt;
- des **Halte ns von Vögeln** jener Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen (Art. 5).

Hierzu führt die Vogelschutzrichtlinie im **Anhang II Teil A** jene Vogelarten an, die aufgrund ihrer Populationsgröße, geografischen Verbreitung und Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden dürfen. Die in **Anhang II Teil B** der Richtlinie angeführten Arten dürfen nur in jenen Mitgliedstaaten bejagt werden, bei denen sie angegeben sind. Die

Mitgliedstaaten haben sich zu vergewissern, dass bei der Jagdausübung die Grundsätze für eine **vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände** der betroffenen Vogelarten, insbesondere der Zugvogelarten, eingehalten werden. Die Jagdausübung muss außerdem mit dem Bemühen vereinbar sein, die Vogelarten auf einem Stand zu halten oder zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht. Die Vogelarten dürfen in keinem Fall während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden (Art. 7).

Laut Richtlinie zu untersagen ist auch:

- der **Verkauf von lebenden und toten Vögeln** und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie
- deren **Beförderung und Halten für den Verkauf** und das **Anbieten zum Verkauf** (Art. 6).

Sofern die Vögel rechtmäßig getötet, gefangen oder erworben wurden, sind die genannten Verkaufstätigkeiten einschließlich der Beförderung und des Haltens für 7 im **Anhang III Teil A** der Richtlinie angeführte Vogelarten zulässig. Für weitere 18 im **Anhang III Teil B** der Vogelschutzrichtlinie angeführte Vogelarten können die Mitgliedstaaten in ihrem Gebiet die Verkaufstätigkeiten einschließlich der Beförderung und des Haltens in ihrem Gebiet genehmigen. Vorher hat der jeweilige

☑ Das Verbot der Entfernung von Nestern jeglicher Vogelarten stellt mittlerweile einen allgemein anerkannten Schutzstandard dar, der im Grunde keiner eigenen ausdrücklichen Bestimmung mehr bedürfen sollte.



Foto: Horand I. Maier



☑ Neben Fasan, Ringeltaube, Moorschnepfen, Reb-, Felsen- und Rothuhn ist die Stockente eine jener 7 Vogelarten, die laut Anhang III Teil A der Vogelschutzrichtlinie verkauft werden dürfen. Das strengere Südtiroler Landesjagdgesetz sieht nur die Möglichkeit der Bejagung dieser im Binnenland häufigsten Ente vor. Der Handel mit totem, einheimischem Federwild ist in Südtirol nicht zulässig (Art. 20).

☑ Die in Südtirol eher selten zu beobachtende Rohrdommel ist eine jener Anhang I-Arten, die auf Nass- und Feuchtlebensräume angewiesen sind. Auch außerhalb der ausgewiesenen Vogelschutzgebiete greifen für diese Lebensraumtypen Schutzbestimmungen, die es bei der Bewertung von Eingriffen zu berücksichtigen gilt.

Mitgliedstaat jedoch die Europäische Kommission zu konsultieren, mit der geprüft wird, ob durch eine Vermarktung von Vögeln der betreffenden Art die Populationsgröße, die geografische Verbreitung oder die Vermehrungsfähigkeit dieser Arten in der gesamten Gemeinschaft gefährdet werden könnte (Art. 6).

Die Vogelschutzrichtlinie selbst sieht bereits jene **Ausnahmefälle** vor, in denen unter der Voraussetzung, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, von den allgemeinen Verboten abgewichen werden kann, und zwar:

- im Interesse der **Gesundheit** und der **öffentlichen Sicherheit**;
- im Interesse der **Sicherheit der Luftfahrt**;
- zur **Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern**;
- zum **Schutz der Pflanzen- und Tierwelt**;
- zu **Forschungs- und Unterrichtszwecken**, zur **Aufstockung der Bestände**, zur **Wiederansiedlung** und zur Aufzucht im Zusammenhang mit den

- genannten Maßnahmen oder
- um unter streng überwachten Bedingungen **selektiv** den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten **in geringen Mengen** zu ermöglichen (Art. 9).

Umsetzung auf Landesebene

Neben dem **Landschaftsschutzgesetz vom 25. Juli 1970, Nr. 16**, auf dessen Grundlage die Ausweisung von Naturparks, Biotopen, Naturdenkmälern, Feuchtgebieten, Garten- und Parkanlagen erfolgt, sind es zwei Landesgesetze, die wesentliche Inhalte der Vogelschutzrichtlinie auf Provinzebene übernehmen. Was den allgemeinen Lebensraumschutz betrifft, ist das

A) Landesnaturschutzgesetz vom 12. Mai 2010, Nr. 6 maßgeblich. Für die Artenschutzbestimmungen im engen Sinne bildet hingegen das

B) Landesjagdgesetz vom 17. Juli 1987, Nr. 14 ausdrücklich Umsetzungsnorm.

zu A) Lebensraumschutz gemäß Landesnaturschutzgesetz

Das Naturschutzgesetz Nr. 6/2010 enthält einen eigenen Abschnitt zum Schutz von Lebensräumen:

*„Um die **Erhaltung der Artenvielfalt zu gewährleisten** und dem **Rückgang von wild lebenden Tieren entgegenzuwirken**, sind die Lebensräume derselben in einem günstigen Erhaltungszustand **zu bewahren oder wiederherzustellen**. Dazu sind differenzierte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen.“ (Art. 14)*

Das Naturschutzgesetz führt in der Folge **fünf schützenswerte Lebensraumtypen** samt hierfür geltenden Schutzmaßnahmen an:

1) Stehende Gewässer

Das Naturschutzgesetz dehnt die bereits laut „Seenschutzgesetz“ Nr. 29/1975 geltende Regelung auf alle stehenden Gewässer landesweit aus:

„Im Bereich von stehenden Gewässern ist es verboten, Maßnahmen zu treffen, die zur Beeinträchtigung natürlicher oder naturnaher stehender Gewässer oder deren Uferbereiche führen, insbesondere Meliorierungs- und Trockenlegungsarbeiten durchzuführen.“

Ebenso verboten ist das Fahren mit Motorbooten jeglicher Art, außer für Rettungseinsätze und Sanierungsmaßnahmen im Sinne des Gewässerschutzes (Art. 15) sowie den Betrieb eines Fahrgastschiffes am Reschensee.

2) Nass- und Feuchtflächen

Unter schützenswerten Nass- und Feuchtflächen versteht das Landesnaturschutzgesetz

Verlandungsbereiche von stehenden oder langsam fließenden Gewässern, Schilf-, Röhricht-, und Großseggenbestände, seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesen, Moore, Auwälder, Sumpf- und Bruchwälder, Quellbereiche, naturnahe und unverbauete Bach- und Flussabschnitte sowie Was-sergräben, einschließlich der Ufervegetation.

Allesamt sind laut Gesetzeswortlaut zu erhalten. Eine bestandserhaltende Nutzung ist erlaubt, sofern damit die Erhaltung der Standorte nicht gefährdet wird. Die Mahd von Röhricht und Schilfbeständen ist nur in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März zulässig, jene zur abschnittswise Pflege der Entwässerungsgrä-

ben nur vom 15. Juli bis zum 15. März. Die Landesregierung genehmigt unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten und der Anforderungen des Hochwasserschutzes spezifische Managementleitlinien, auf deren Grundlage von den genannten Mahdzeiten abgewichen werden kann. **Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung der Flächen führen, sind nicht zulässig** (Art. 16).

3) Schützenswerte Trockenstandorte

Als schützenswerte Trockenstandorte, die eine besondere Artenvielfalt aufweisen und **für die Erhaltung von geschützten wild lebenden Tierarten von Bedeutung sind, werden Trockenrasen, Felsensteppen und Lehmrüben angesehen.**

Auch diese sind gemäß Naturschutzgesetz zu erhalten. Sofern die Erhaltung der Standorte damit nicht gefährdet wird, ist eine bestandserhaltende Nutzung erlaubt. **Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung der Flächen führen, sind nicht zulässig** (Art. 16 Abs. 2 u. 4).

4) Ufervegetation und Auwälder

Ufervegetation und Auwälder dürfen nach Maßgabe des Naturschutzgesetzes **nicht gerodet oder auf sonstige Weise zerstört werden.**

Ausnahmeermächtigungen dürfen nur im öffentlichen Interesse erteilt werden (Art. 17).

☑ Der Schutz von Flurgehölzen und Hecken ist nicht allein eine Frage der Erhaltung traditioneller Kulturlandschaft. Für viele Vogelarten bilden diese Brut- und Lebensraum oder dienen als wichtige Rückzugsstätten und Zufluchtsmöglichkeit. Monokulturen im Südtiroler Talboden weisen dementsprechend oft ein äußerst reduziertes Artenspektrum auf.



5) Hecken und Flurgehölze

Der **Rückschnitt von Hecken und Flurgehölzen ist nur abschnittsweise erlaubt**. Er muss so erfolgen, dass der Hecken- oder Flurgehölzbestand nicht gefährdet wird (Art. 18).

Zu B) Artenschutz gemäß Landesjagdgesetz

Umsetzungsakt auf Landesebene für die Artenschutzbestimmungen der Vogelschutzrichtlinie bildet das **Landesgesetz vom 17. Juli 1987, Nr. 14 („Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung“)**. Unter Berücksichtigung des in der Vogelschutzrichtlinie (Art. 14) verankerten Grundsatzes, dass es den Mitgliedstaaten offen steht, strengere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, als sie in der Vogelschutzrichtlinie vorgesehen sind, regelt das „**Südtiroler Landesjagdgesetz**“ neben der Jagdausübung und deren Überwachung auf Landesebene auch den natürlichen und ausgewogenen Schutz, die Erhaltung und Verbesserung eines angemessenen Wildbestandes sowie den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen vor Wild- und Jagdschäden.

*Gemäß Landesjagdgesetz sind das **Töten und Fangen jeder Art von Federwild verboten**. Davon **ausgenommen sind lediglich die ausdrücklich im Landesgesetz angeführten 17 Vogelarten** (siehe nachfolgende Übersicht), die **nur während der angeführten Jagdzeiten erlegt werden dürfen** (Art. 4 Abs. 1).*

Der zuständige Landesrat kann allerdings **auch für die nicht im Landesjagdgesetz angeführten Vogelarten Abschusspläne** genehmigen, um die Jagdbarkeit auf jene Arten auszudehnen, die durch übermäßige Vermehrung das ökologische Gleichgewicht, die Land-, Forst oder Fischereiwirtschaft, den Wildbestand oder die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit gefährden. Dabei sind **die in den internationalen Abkommen oder in den gemeinschaftlichen Vorschriften vorgesehenen Schutzbestimmungen zu beachten**, die in die staatlichen Rechtsvorschriften über die Wildhege übernommen wurden (Art. 4 Abs. 2).

Das Landesjagdgesetz (Art. 15) beinhaltet eine Reihe von **allgemeinen Verbotbestimmungen**, darunter u.a. jene, Nester und Eier von Wildvögeln absichtlich

zu zerstören oder zu entnehmen. Ein Entnahmeverbot aus der Natur und Haltungsverbot gilt auch für Jungvögel, außer um die Tiere vor dem sicheren Tod zu bewahren. Weiters untersagt ist das Fangen von Vögeln, die Verwendung von Lockvögeln oder mechanisch oder elektrisch betriebenen akustischen Lockmitteln sowie das Vergiften von Federwild. Der zuständige Landesrat kann für wissenschaftliche Zwecke den Vogelfang und das Einsammeln von Eiern gestatten. Sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt, bestimmt der für die Jagd zuständige Landesrat die **gemäß Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie zulässigen Abweichungen** (Art. 5 Abs. 5).

In der betreffenden Maßnahme sind Art und Grund der Abweichung anzugeben, die betroffenen Arten, die zugelassenen Fang- und Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden, die Art der Risiken, die örtlichen und zeitlichen Umstände der Entnahme, die Anzahl der für maximal ein Jahr freigegebenen Stücke, die Kontrollen und die Art der Überwachung für die Entnahme sowie die Aufsichtsorgane und die mit dem Eingriff beauftragten Personen.

In den Fällen der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung der Vogelschutzrichtlinie bezüglich des selektiven Fangs, der Haltung oder jeder anderen vernünftigen Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen **muss sicher gestellt sein, dass die für die einzelnen geschützten Arten ermächtigten jagdlichen Entnahmen in Summe nicht die Obergrenze jener „geringen Mengen“ überschreiten**, die Italien weit auf der Grundlage streng wissenschaftlicher Erkenntnisse jeweils festgelegt worden sind. **Die Abweichungen dürfen zudem niemals Arten betreffen, die sich in starkem Rückgang befinden** (Art. 4 Abs. 5, 5/bis u. 6 Jagdgesetz).

SCHUTZSTANDARD II)

zugunsten der in Anhang I der Richtlinie genannten Vogelarten

Für die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie angeführten Arten, insbesondere

- vom **Aussterben bedrohte**,
- **gegenüber bestimmten Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche** Arten oder
- Arten, die wegen ihres **geringen Bestandes oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten** gelten, und
- Arten, die aufgrund des **spezifischen Charakters ihres Lebensraums** einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen,

verpflichtet die Vogelschutzrichtlinie die Mitgliedstaaten, **besondere Schutzmaßnahmen** hinsichtlich deren Lebensräume zu ergreifen. In jedem Falle sind die für die Erhaltung dieser Vogelarten **zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Flächen zu besonderen Schutzgebieten (BSG) zu erklären** (Art. 4). Die zum Schutz der Anhang I-Vogelarten ausgewiesenen Gebiete finden zusammen mit jenen zum Schutze der Zugvögel (siehe nachfolgend Schutzstandard III) Eingang in das **europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete** mit der Bezeichnung „**Natura 2000**“. Das Schutzgebietsnetz hat den Zweck, den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes geschützter natürlicher Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Rechtliche Grundlage dieses grenzüberschreitenden Schutzgebietssystems bildet die Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Innerhalb der als besondere Vogelschutzgebiete (BSG) ausgewiesenen oder als solchen anerkannten Flächen hatten die Mitgliedstaaten laut Vogelschutzrichtlinie zunächst

- geeignete Maßnahmen zu treffen, um die **Verschmutzung oder Beeinträchtigungen der Lebensräume sowie signifikante Belästigungen der Vögel zu vermeiden** (Art. 4 Abs. 4).

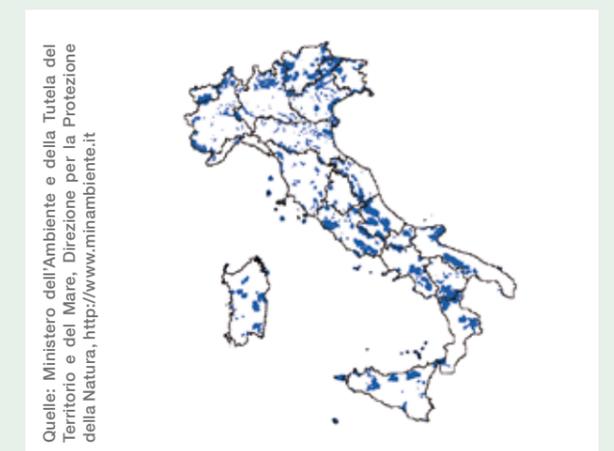
Nach Maßgabe der FFH-Richtlinie (Art. 7) finden in genannten besonderen Vogelschutzgebieten nun-

mehr die Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 2, 3 und 4 derselben Anwendung. Diese sehen vor:

- ein **Verschlechterungsverbot** für die Lebensräume und ein **Störungsverbot** für die Populationen jener geschützten Arten, deretwegen die Schutzgebietsausweisung erfolgte, sofern die Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie erheblich auswirken könnten. (Art. 6 Abs. 2).
- die Durchführung einer **Prüfung auf Verträglichkeit** mit den für die besonderen Schutzgebiete (BSG) festgelegten Erhaltungszielen all jener **Pläne und Projekte**, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen und ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten (Art. 6 Abs. 3).

Bezüglich der besonderen Vogelschutzgebiete (BSG) haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission außerdem sämtliche sachdienlichen Informationen zu übermitteln, sodass diese geeignete Initiativen im Hinblick auf die erforderliche Koordinierung ergreifen kann, damit die ausgewiesenen Gebiete ein **zusammenhängendes ökologisches Netz** darstellen. Die Vogelschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zudem,

- sich **auch außerhalb der angeführten besonderen Vogelschutzgebiete (BSG) zu bemühen, die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden** (Art. 4 Abs. 4).



Italien weit wurden bislang insgesamt 601 besondere Vogelschutzgebiete (BSG) für Anhang I-Vogelarten ausgewiesen. Zusammen mit den als Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie ausgewiesenen Schutzzonen bilden sie das Grundgerüst des Schutzgebietssystems Natura 2000.

Gemäß FFH-Richtlinie haben sich die Mitgliedstaaten dort, wo sie dies im Rahmen ihrer Landnutzungs- und Entwicklungspolitik für erforderlich halten, weiters darum zu bemühen,

- die **ökologische Kohärenz von Natura 2000 durch die Erhaltung** und gegebenenfalls die **Schaffung von Landschaftselementen zu verbessern**, die von ausschlaggebender Bedeutung für wild lebende Tiere und Pflanzen sind (Art. 3 Abs. 3).

Dass der Italienischen Republik die korrekte Umsetzung der europäischen Schutzvorgaben ein Anliegen ist, belegt die mit gesetzvertretendem Dekret vom 7. Juli 2011, Nr. 121 vorgenommene Ergänzung des italienischen Strafgesetzbuches um folgende zwei Artikel:

Art. 733/bis: „Wer außer in den erlaubten Fällen einen Lebensraum innerhalb einer geschützten Zone zerstört oder diesen jedenfalls durch Beeinträchtigung dessen Erhaltungszustands verschlechtert, wird mit Haftstrafe bis zu achtzehn Monaten und einer Geldbuße nicht unter 3.500 Euro bestraft.“ Unter Lebensraum innerhalb einer geschützten Zone versteht der Strafgesetzer ausdrücklich jene Lebensräume von Vogelarten, wofür ein besonderes Schutzgebiet (BSG) im Sinne der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen wurde.

Art. 727/bis: „Wer außer in den erlaubten Fällen Exemplare von wild lebenden geschützten Tierarten tötet, fängt oder innehat, wird mit Haftstrafe von einem bis zu sechs Monaten oder einer Geldbuße bis zu 4.000 Euro bestraft, ausgenommen jene Fälle, in denen die Handlung eine vernachlässigbare Anzahl von Exemplaren betrifft und einen vernachlässigbaren Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art hat.“ Unter wild lebenden geschützten Tierarten versteht der Strafgesetzer ausdrücklich auch jene, die im **Anhang I der Vogelschutzrichtlinie** angeführt sind.

Umsetzung auf Landesebene

Neben der Einführung genannter Straftatbestände, wofür der Staat über ausschließliche Zuständigkeit verfügt, sind es auf Landesebene wieder das A) Landesnaturschutzgesetz und B) Landesjagdgesetz, die wesentliche Umsetzungsnormen beinhalten:

zu A) Sonderbestimmungen für Natura-2000-Gebiete gemäß Landesnaturschutzgesetz

Das Landesnaturschutzgesetz Nr. 6/2010 sieht in Art. 20 Abs. 1 vor:

☑ Vogelschutzgebiete in Südtirol



Quelle: Landesamt für Landschaftsökologie

Um zur Sicherung der Artenvielfalt mittels Erhaltung der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wild lebenden Tier und wild wachsenden Pflanzen in Südtirol beizutragen und um beim Schutzgebietsnetz Natura 2000 laut FFH-Richtlinie mitzuwirken, sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die **Vogelschutzgebiete** errichtet.

Im Sinne der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG wurden in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol bislang 17 Zonen ausgewiesen und mit Dekret des Umweltministers vom 19. Juni 2009 in das **staatliche Verzeichnis der besonderen Vogelschutzgebiete** (BSG) aufgenommen:

1. Naturpark Rieserferner-Ahrn
2. Lazins - Schneebergzug im Naturpark Texelgruppe
3. Biotop Stegener Ahrau
4. Pfossental im Naturpark Texelgruppe
5. Naturpark Fanes-Sennes-Prags
6. Naturpark Sextner Dolomiten
7. Chavalatschalm im Nationalpark Stilfser Joch
8. Biotop Falschauerermündung
9. Ulten - Sulden im Nationalpark Stilfser Joch
10. Ortler - Madatschspitzen im Nationalpark Stilfser Joch
11. Naturpark Schlern-Rosengarten
12. Biotop Kalterer See
13. Naturpark Trudner Horn
14. Biotop Steppenvegetation Sonnenberg
15. Biotop Schludernser Au
16. Villnöß – Peitlerkofel – Raschötz im Naturpark Puez-Geißler
17. Biotop Ahrauen

Die **Grenzen der Natura-2000-Gebiete sind in die Bauleitpläne sowie in die bereichsspezifischen Pläne (Fachpläne) einzutragen** (Art. 20 Abs. 2). Das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ betreffend beinhaltet das Naturschutzgesetz weiters folgende Themenblöcke:

a) Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen

Die zu treffenden **Schutzmaßnahmen** zielen darauf ab, einen **günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu bewahren oder wie-**

derherzustellen. In diesem Sinne legt die Landesregierung für die Natura-2000-Gebiete, gegebenenfalls auch durch Genehmigung von **Managementplänen**, die **Erhaltungsziele und anderweitige Erhaltungsmaßnahmen** (Art. 21 Abs. 1 und 2) fest. Die Erhaltungsziele und -maßnahmen müssen im Einklang mit den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensräume der Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie stehen. Für letztere schreibt das Naturschutzgesetz vor, dass besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume zu treffen sind, „gegebenenfalls auch außerhalb der Natura-2000-Gebiete, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.“ (Art. 21 Abs. 2).

Mit Beschluss vom 28.01.2008, Nr. 229 legte die Südtiroler Landesregierung **spezifische Erhaltungsmaßnahmen** für die auf Landesebene **ausgewiesenen 17 Vogelschutzgebiete** (BSG) fest. Die Schutzgebiete wurden unter Berücksichtigung ornithologischer und ökologischer Kriterien **in folgende 6 verschiedene Lebensraumtypologien** (LRTYP) eingeteilt:

- 1) **offene alpine Landschaften** (offene Bereiche, Rasengesellschaften sowie Felslebensräume),
- 2) **alpine Wälder** (sämtliche Waldformationen, ausgenommen Auwälder),
- 3) **halboffene Landschaften der montanen Stufe** (beweidete Flächen und Mähwiesen),
- 4) **Steppenvegetation** (sämtliche Trockenrasengesellschaften),
- 5) **Feuchtgebiete** (Hoch-, Übergangs-, und Niedermoore sowie Streumöser und Schilfgürtel),
- 6) **Süßwasserlebensräume und Auwälder** (stehende sowie fließgewässer, Auwälder).

Die in Südtirol vorkommenden Anhang I-Vogelarten wurden den genannten Lebensraumkategorien zugewiesen. Für die 6 verschiedenen Lebensraumtypologien (LRTYP) sind derzeit **jeweils folgende Erhaltungsmaßnahmen festgelegt**:

- Vermeidung **neuer Straßen, Wege, Wander- sowie Klettersteige und Klettergärten** im Umkreis von Balzplätzen der Raufußhühner und von Jagd- und Brutgebieten der Greifvögel (für die Lebensraumtypologien LrTyp, 1, 2),
- Vermeidung **forstwirtschaftlicher Nutzungen** im Bereich von Balz- und Brutgebieten während der Balz- und Brutzeit (LrTyp 2),
- Vermeidung jeglicher **Eingriffe** während der Brut- und Fortpflanzungszeit (LrTyp 6),
- Schutz der als Balz- und Brutplätze dienenden Le-

- bensräume durch **gezielte Besucherlenkung** z.B. mittels Verlegung von Wegen und Steigen aus sensiblen Bereichen (LrTyp 1,2),
- Reglementierung der Sommer- und Winteraktivitäten (**Paragliding, Klettern, Mountainbiken, Schneeschuhwandern, Tourenskifahren, Wandern u.a.**) durch spezifische Vorschriften bei Gefahr erheblicher Störungen bzw. Beeinträchtigungen der Arten oder Lebensräume (LrTyp 1,2,3,6),
 - **Erhaltung und Wiedergewinnung offener Flächen, Aufforstungsverbot** offener Weideflächen, ausgenommen aus Sicherheitsgründen (LrTyp 1),
 - Erhaltung offener (Wiesen-)Flächen mittels Aufforstungsverbot und **Kontrolle der nicht heimischen Strauch- und Baumarten** (LrTyp 3),
 - **Erhaltung, Förderung und Neupflanzung von Hecken** (LrTyp 3),
 - Sicherstellung einer naturnahen forstwirtschaftlichen Nutzung auch zur **Verbesserung der Habitatstruktur** (LrTyp 2),
 - Erhaltung von ausreichend **Altbäumen/Altholzinseln, Totholz** und Bäumen mit **Spechthöhlen** (LrTyp 2),
 - Erhaltung und Förderung **charakteristischer Landschaftselemente** sowie **extensiver Bewirtschaftung** (LrTyp 1,3, 4),
 - **Ausweisung von Biotopen** in besonders sensiblen oder schützenswerten Bereichen (LrTyp 3,4,5,6).
 - **Reglementierung der Beweidungsintensität** zwecks Sicherstellung eines günstigen Erhaltungs-

Die Erhaltung von Bäumen mit Spechthöhlen ist nur eine der spezifischen Erhaltungsmaßnahmen für Südtirols Vogelschutzgebiete.



Foto: Horand J. Maier

- zustands der Lebensräume (LrTyp 4),
- Kontrolle und **Beseitigung der nicht heimischen Strauch- und Baumarten** wie z.B. Robinie, Götterbaum (LrTyp 4),
- Erhaltung der Steppenrasen durch **Kontrolle der Strauch- und Buschvegetation** in stark verbuchten Bereichen sowie Aufforstungsverbot offener Steppenflächen (LrTyp 4),
- Verbot aller Maßnahmen, die zu einer **Entwässerung und Verschlechterung** von Feuchtgebieten führen (LrTyp 5),
- **Besucherlenkungsmaßnahmen** bzw. **Zutrittsverbote** in besonders sensiblen Bereichen vor allem während der Brutsaison (LrTyp 5),
- Erhaltung, Renaturierung und Neuschaffung von **Feuchtlebensräumen** (LrTyp 5, 6),
- **Verbot/Reglementierung der Beweidung** zum Zwecke der Erhaltung bzw. der Verbesserung der Lebensräume (LrTyp 5,6),
- Erhaltung der Streumöser durch **Mahd in den Wintermonaten** (LrTyp 5),
- Förderung der **Reduzierung der Bestoßung und Weidedauer** (LrTyp 5),
- **Kontrolle der Wasserfassungen** sowie Kontrolle und **Minderung von Schwellwasserführung**, insbesondere während der Fortpflanzungszeit (LrTyp 6),
- Renaturierung der Fließgewässer insbesondere durch **Fluss- und Bachbettaufweitung** und **Schaffung von Sand- und Schotterbänken** (LrTyp 6),
- **Erhaltung natürlicher und naturnaher Ufer** sowie von Sand und Schotterbänken (LrTyp 6),
- Erhaltung der natürlichen und naturnahen Fließgewässersysteme sowie Erhaltung und **Schaffung von Alt- und Seitenarmen** (LrTyp 6),
- Erhaltung der natürlichen und naturnahen Ufervegetation sowie der **Süßwasservegetation** (LrTyp 6).

Vorbehaltlich strengerer Schutzbestimmungen ist es in den Natura-2000-Gebieten laut Naturschutzgesetz Nr. 6/2010 weiters **untersagt**:

- **neue Elektrofreileitungen und Telefonfreileitungen zu errichten** (Bestehende **Elektrofreileitungen müssen gesichert werden, um das Kollisions- und Stromschlagrisiko zu vermindern**),
- **neue Skipisten und Aufstiegsanlagen, ausgenommen Materialeilbahnen, zu bauen**,
- **neue Schottergruben zu eröffnen** (Bereits vorher ordnungsgemäß ermächtigte oder bestehende Schottergruben dürfen bis zum Ablauf der Konzession genutzt werden. Eine Verlängerung der Konzession ist nicht zulässig),



Foto: Horand J. Maier

Der Seidenreiher fällt unter alle drei Schutzstandards der Vogelschutzrichtlinie.

- **neue Windkraftanlagen zu errichten**, mit Ausnahme der Ersetzung und Modernisierung bereits bestehender Anlagen und mit Ausnahme von Anlagen für den Eigenbedarf im Schutzgebiet mit begrenzter Leistung und Höhe,
- **neue Deponien und Kläranlagen zu errichten**, mit Ausnahme von Anlagen zur Klärung der Abwässer einzelner Gebäude im Schutzgebiet,
- die **Ufervegetation im Bereich von Fließgewässern während der Fortpflanzungs- und Brutzeiten der Vögel und zwar im Zeitraum vom 15. März bis 15. Juli zu mähen oder zu entfernen**,
- **Mineraldünger und Flüssigdünger, Gülle und Jauche, aus der Viehwirtschaft auszubringen, mit Ausnahme des im Natura-2000-Gebiet anfallenden Flüssigdüngers** und mit Ausnahme der Acker, Obst- und Weinbaukulturen (Art. 21).

b) Verschlechterungs- und Störungsverbot

Im Bereich von Natura-2000-Gebieten sieht das Naturschutzgesetz das grundsätzliche **Verbot vor, die natürlichen Lebensräume der Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung zu verschlechtern und die Arten, wofür die Ausweisung erfolgt ist, zu stören und damit die Erhaltungsziele zu gefährden** (Art. 21 Abs. 3).

c) Verträglichkeitsprüfung

Pläne und Projekte, die ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, sind einer

Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen (Art. 21 Abs. 6). Diese wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren vorgenommen, welche die Rechtsvorschriften des Landes für die betreffenden Pläne und Projekte bereits vorsehen. Die für die Überprüfung und Genehmigung von Plänen und Projekten zuständigen Einzel- oder Kollegialorgane holen zu diesem Zwecke von der zuständigen Fachperson der Landesabteilung Natur und Landschaft oder einer von dieser Abteilung beauftragten Person eine **Stellungnahme über die Verträglichkeit des Planes oder Projektes mit dem betroffenen Gebiet und dessen Erhaltungsziele** ein. Fällt die Stellungnahme (**Verträglichkeitsgutachten**) negativ aus, kann ein Plan oder ein Projekt nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, genehmigt werden. Wird das Projekt trotz negativen Verträglichkeitsgutachtens genehmigt, sind in den Genehmigungsbescheiden jedenfalls und *„eventuell auch zu Lasten des oder der Antragstellenden, Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, die notwendig sind, um das Gesamtkonzept des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu gewährleisten.“*

d) Verbesserung der ökologischen Kohärenz

Zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz des Natura-2000-Netzwerkes fördert die Landesverwaltung die **Schaffung, Erhaltung und Wiederherstellung von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen sind**. Es handelt sich dabei

um „Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur, wie Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmliche Feldraine, oder ihrer Vernetzungsfunktion, wie Teiche oder Gehölze, für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wild lebender Arten wesentlich sind.“ (Art. 21 Abs. 7).

e) Förderungen von Tätigkeiten in Natura-2000-Gebieten

In den Natura-2000-Gebieten werden gemäß Naturschutzgesetz weiters gefördert:

- die **Entfernung der Überreste nicht mehr genutzter Bauten** und technischer Anlagen,
- traditionelle **extensive landwirtschaftliche Nutzungsformen**,
- die **Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Lebensräume** sowie
- die **unterirdische Verlegung oder Isolierung bestehender Freileitungen** (Art. 21 Abs. 8).

zu B) Wildschutz-, Schon- und Schutzgebiete gemäß Landesjagdgesetz

Neben den Sonderbestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes beinhaltet auch das Landesjagdgesetz Nr. 14/1987 Umsetzungsnormen. Neben den (I) **Jagdrevieren kraft Gesetzes** und den (II) **Eigenjagdrevieren** sieht es folgende drei weitere Kategorien von Wildbewirtschaftungs- und Wildhegegebieten vor (Art. 5 Abs. 1):

- (III) **Wildschutzgebiete mit grundsätzlichem Jagdverbot**. Diese umfassen die Liegenschaften der öffentlichen Hand, die zum Landesbetrieb für Forst- und Domänenverwaltung gehören, und die laut Landschaftsschutzgesetz Nr. 16/1970 als „**Biotop**“ ausgewiesenen Gebiete. In den Biotopen mit einer Ausdehnung von über 10 ha sind die Regulierung des jagdbaren Schalenwildes sowie der Fuchsabschuss erlaubt (Art. 9).
- (IV) **Schongebiete**, in denen es **verboten** ist, **zu jagen**, das Haar- und Federwild **zu beunruhigen** oder diesem **Schaden zuzufügen**. In Südtirol fällt derzeit nur der Nationalpark Stilfserjoch als Schongebiet kraft Gesetzes in diese Schutzkategorie (Art. 10).



Foto: Luca Torchia

Im Schongebiet Nationalpark Stilfserjoch ist das Schneehuhn vor Bejagung sicher. Im restlichen Landesgebiet obliegt gemäß Landesjagdgesetz dem für die Jagd zuständigen Landesamt die Prüfung, ob eine Entnahme für den Bestand und die Entwicklung der in Südtirol jagdbaren Anhang I - Arten (Schnee- und Steinhuhn sowie Birkhahn) verträglich ist.

- (V) **Zonen des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000**: Diese werden u.a. von den besonderen Schutzgebieten (BSG) laut **Vogelschutzrichtlinie** gebildet und stellen jeweils Teile der anderen vier genannten Wildbewirtschaftungsgebiete dar. Handelt es sich bei den Natura-2000-Zonen um Teile eines Wildschutz- oder Schongebietes, so kommen in der Folge die hierfür festgelegten oder in den entsprechenden Planungsinstrumenten vorgesehenen strengeren Bestimmungen zur Anwendung. **In allen Natura-2000-Gebieten ist die Jagd auf Zugvögel sowie Jagd mit Hülsen aus Plastik (Art. 9/bis Abs. 3) verboten. Handelt es sich um Feuchtgebiete, ist auch die Verwendung von Bleischrotten**, mit Ausnahme von vernickelten, **verboten**. Der für die Jagd zuständige Landesrat kann das Jagdverbot auf die anderen laut Landesjagdgesetz jagdbaren Vogelarten ausdehnen sowie weitere Einschränkungen oder Verbote bezüglich der Jagdmittel und -zeiten verfügen (Art. 9/bis).



Foto: Horand I. Maier

Im April diesen Jahres stattete der „Cavaliere d'Italia“ (zu deutsch: Stelzenläufer) in Begleitung eines Dunklen Wasserläufers dem besonderen Vogelschutzgebiet „Biotop Kalterersee“ einen Kurzbesuch ab. Für Zugvögel sieht die Vogelschutzrichtlinie und das Landesjagdgesetz die Ausweisung eigener Wildschutzgebiete vor.



Foto: Horand I. Maier

Ein seltener Gast: Rotkopfwürger am Flugplatzareal in Bozen. Das Flugplatzareal wird jährlich von vielen Zugvogelarten als Rastplatz genutzt.

SCHUTZSTANDARD III)

zugunsten der Zugvögel

Für die **nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie angeführten**, aber regelmäßig auftretenden **Zugvogelarten** haben die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse

Maßnahmen hinsichtlich ihrer **Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wandergebieten** zu treffen. Besondere Bedeutung ist dabei ausdrücklich dem **Schutz der Feuchtgebiete** beizumessen (Art. 4).

Zudem hatten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Zugvogelarten in den Schutzgebieten, aber auch außerhalb derselben zu vermeiden, falls sich diese auf die Zielsetzungen des Schutzes (Sicherstellung Überleben und Vermehrung) erheblich auswirken. Auch die

zum **Schutz der Zugvögel als besondere Schutzgebiete (BSG)** anerkannten Zonen finden Eingang in das **europäische Schutzgebietssystem Natura 2000** und unterliegen den entsprechenden Bestimmungen.

Falls es sich um laut Richtlinie **bejagbare** Zugvögel handelt, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass diese **nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen** bejagt werden (Art. 7).

Umsetzung auf Landesebene

Nach Maßgabe des Landesjagdgesetzes Nr. 14/1987 weist die Landesregierung **Wildschutzgebiete entlang der von den Zugvögeln benutzten Routen aus, die den ökologischen Erfordernissen entsprechend zur Erhaltung und Pflege der natürlichen Lebensräume dieser Vögel beitragen** (Art. 9). Bislang wurden noch keine Wildschutzgebiete für Zugvögel ausgewiesen. In den hingegen bereits ausgewiesenen **Natura-2000-Gebieten ist die Jagd auf Zugvögel grundsätzlich verboten** (Art. 9/bis).

SCHUTZSTANDARD I: Sämtliche im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten **wild lebende Vogelarten** sind auf einem Stand zu halten oder einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht.

SCHUTZSTANDARD II: Anhang I – Arten, wofür geeignete Schutzgebiete auszuweisen sind

ZUGVÖGEL

- Mariskenhörstänger *Acrocephalus melanopogon*
- Seggenrohrstänger *Acrocephalus paludicola*
- Purpurreiher *Ardea purpurea*
- Rallenreiher *Ardeola ralloides*
- Sumpfohreule *Asio flammeus*
- Moorente *Aythya nyroca*
- Rohrdommel *Botaurus stellaris*
- Triel *Burhinus oedicnemus*
- Kurzzeihenlerche *Calandrella brachydactyla*
- Mornellregenpfeifer *Charadrius morinellus*
- Weißbartseeschwalbe *Chlidonias hybridus*
- Trauerseeschwalbe *Chlidonias niger*
- Weißstorch *Ciconia ciconia*
- Schwarzstorch *Ciconia nigra*
- Kornweihe *Circus cyaneus*
- Steppenweihe *Circus macrourus*
- Wiesenweihe *Circus pygargus*
- Silberreiher *Egretta alba*
- Seidenreiher *Egretta garzetta*
- Gleitaar *Elanus caeruleus*
- Merlin *Falco columbarius*
- Rotfußfalke *Falco vespertinus*
- Halsbandschnäpper *Ficedula albicollis*
- Doppelschnepfe *Gallinago media*
- Prachtaucher *Gavia arctica*
- Sterntaucher *Gavia stellata*
- Kranich *Grus grus*
- Gänsegeier *Gyps fulvus*
- Rotflügel Brachschwalbe *Glareola pratincola*
- Zwergadler *Hieratus pennatus*
- Stelzenläufer *Himantopus himantopus*
- Schwarzstirnwürger *Lanius minor*
- Schwarzkopfmöwe *Larus melanocephalus*
- Zwergmöwe *Larus minutus*
- Pfuhlschnepfe *Limosa lapponica*
- Blaukehlchen *Luscinia svecica*
- Zwergsäger *Mergus albellus*
- Rotmilan *Milvus milvus*
- Nachtreiher *Nycticorax nycticorax*

- Fischadler *Pandion haliaetus*
- Kampfläufer *Philomachus pugnax*
- Zwergscharbe *Phalacrocorax pygmaeus*
- Goldregenpfeifer *Pluvialis apricaria*
- Ohrentaucher *Podiceps auritus*
- Kleines Sumpfhuhn *Porzana parva*
- Tüpfelsumpfhuhn *Porzana porzana*
- Zwergsumpfhuhn *Porzana pusilla*
- Säbelschnäbler *Recurvirostra avosetta*
- Flusseeeschwalbe *Sterna hirundo*
- Rostgans *Tadorna ferruginea*
- Bruchwasserläufer *Tringa glareola*

BRUTVÖGEL

- Raufußkauz *Aegolius funereus*
- Eisvogel *Alcedo atthis*
- Brachpieper *Anthus campestris*
- Steinadler *Aquila chrysaetos*
- Haselhuhn *Bonasa bonasia*
- Uhu *Bubo bubo*
- Ziegenmelker *Caprimulgus europaeus*
- Schlangenadler *Circaetus gallicus*
- Rohrweihe *Circus aeruginosus*
- Wachtelkönig *Crex crex*
- Schwarzspecht *Dryocopus martius*
- Ortolan *Emberiza hortulana*
- Wanderfalke *Falco peregrinus*
- Sperlingskauz *Glaucidium passerinum*
- Bartgeier *Gypaetus barbatus*
- Zwergrohrdommel *Ixobrychus minutus*
- Neuntöter *Lanius collurio*
- Heidelerche *Lullula arborea*
- Schwarzmilan *Milvus migrans*
- Wespenbussard *Pernis apivorus*
- Dreizehenspecht *Picoides tridactylus*
- Grauspecht *Picus canus*
- Sperbergrasmücke *Sylvia nisoria*
- Auerhuhn *Tetrao urogallus*

Laut Anhang II der Vogelschutz-RL und Südtiroler Jagdgesetz (Art. 4) jagbare Anhang I – Arten:

- Alpenschneehuhn *Lagopus mutus helveticus*
- Steinhuhn *Alectoris graeca*
- Birkhahn (nur ♂) *Tetrao tetrix*

SCHUTZSTANDARD III: Für die nicht im Anhang I angeführten, aber regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sind:

- Maßnahmen zu treffen hinsichtlich Vermehrungs-, Mauser-, Überwinterungsgebiete und Rastplätze in deren Wanderungsgebieten. Dem Schutz der Feuchtgebiete ist besondere Bedeutung beizumessen.
- geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Zugvogelarten in den Schutzgebieten, aber auch außerhalb derselben zu vermeiden, falls diese sich auf die Zielsetzungen des Schutzes (Sicherstellung Überleben und Vermehrung) erheblich auswirken.

Laut Anhang II der Vogelschutz-RL und Südtiroler Jagdgesetz (Art. 4) anderweitige jagbare Arten:

- Fasan *Phasianus colchicus*
- Ringeltaube *Columba palumbus*
- Stockente *Anas platyrinchos*
- Blässhuhn *Fulica atra*
- Waldschnepfe *Scolopax rusticola*
- Amsel *Turdus merula*
- Wacholderdrossel *Turdus pilaris*
- Aaskrähne *Corvus corone*
- Eichelhäher *Garrulus glandarius*
- Elster *Pica pica*
- Wachtel *Coturnix coturnix*
- Knäkente *Anas querquedula*
- Krickente *Anas crecca*
- Singdrossel *Turdus philomelos*



☑ Auf seinem Zug durch Südtirol bevorzugt der im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgelistete und im Tundragebiet heimische Mornellregenpfeifer als Rastplatz extensive Hochalmen u.a. mit Bürstlingsbewuchs.

Verweise auf die Vogelschutzrichtlinie in anderen Rechtsbereichen

Strategische Umweltprüfung

In Ergänzung zum Naturschutzgesetz (Art. 21) sieht das Landesgesetz vom 5. April 2007, Nr. 2 („Umweltprüfung für Pläne und Projekte“) für alle Programme und Pläne, die der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung unterliegen (Art. 7), eine **Strategische Umweltprüfung** vor. Der hierzu auszuarbeitende **Umweltbericht** hat sämtliche für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme zu beinhalten, unter besonderer Berücksichtigung jener Themen, die sich im Zusammenhang mit den ausgewiesenen Vogelschutzgebieten ergeben (Anhang A).

Cross Compliance

(„Anderweitige Verpflichtungen in der Landwirtschaft“)

Die EG-Verordnung 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 über die gemeinsamen Regeln für **Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik** schreibt für einige Förderinitiativen verbindliche („anderweitige“) Verpflichtungen vor. So muss ein Betriebsinhaber, der Direktzahlungen bezieht, ne-

ben den einschlägigen Vorschriften zum guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand folgende Grundanforderungen an die Betriebsführung erfüllen (Art. 4): **Erhaltung oder Wiederherstellung einer für alle heimischen wild lebenden Vogelarten** (Schutzstandard I) **ausreichenden Vielfalt und ausreichende Flächengröße der Lebensräume, Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb der Schutzgebiete**, Beachtung der **besonderen Schutzmaßnahmen für die Anhang I - Vogelarten** (Schutzstandard II) **und Zugvogelarten** (Schutzstandard III), **Vermeidung der Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume in und außerhalb der Schutzgebiete**, Einhaltung des **Verbots des absichtlichen Tötens oder Fangens**, der **absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern, Eiern und Entfernung von Nestern**, des **absichtlichen Störens**, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, Beachtung des **Störungs- und Verschlechterungsverbots** sowie Durchführung der **Verträglichkeitsprüfung** in Natura-2000-Gebieten. (Anhang II).

Gemäß Verordnung des Europäischen Rates Nr. 1698/2005 vom 20. September 2005 über die Förderungen der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) sollen Landwirte und Waldbesitzer zwecks wirksamer Bewirtschaftung der Natura-2000-Gebiete **Fördermittel zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten erhalten, die u.a. auf die Umsetzung der Vo-**

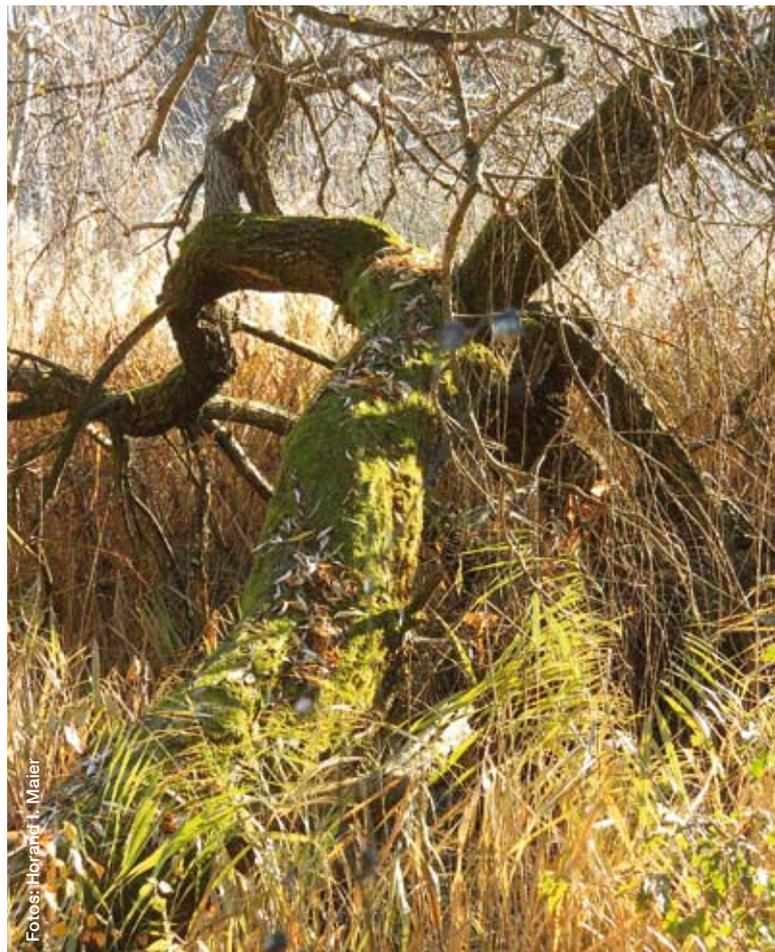
gelschutzrichtlinie 79/409/EG zurückgehen. Der ELER wirkt in den Mitgliedstaaten in Form von Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum. Auch gemäß EU-Verordnung Nr. 1698/2005 sind Zahlungen für bestimmte darin vorgesehene Maßnahmen an die Einhaltung sog. „anderweitiger Verpflichtungen“ geknüpft.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 27.02.2012, Nr. 245 wurden die auf Landesebene anzuwendenden „anderweitigen Verpflichtungen“ für die Agrarumweltprämi-Kampagne 2012 im Detail festgelegt. Als verbindliche Verpflichtungen finden sich darin für bestimmte Förderungen ausdrücklich die **Einhaltung der Vogelschutzbestimmungen des Jagd-, Natur- und Landschaftsschutzgesetzes** angeführt (Akte A1, A5).

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen nachhaltigen Schutz der Vogelarten scheinen insgesamt erschöpfend gegeben. Es bleibt nun an den zuständigen Verwaltungen, aber auch an jedem Einzelnen, zur Wirksamkeit der Schutzbestimmungen beizutragen.



*Horand I. Maier
Direktor im Verwaltungsamt
für Landschaftsschutz*



Fotos: Horand I. Maier

☑ Vogelschutzrichtlinie und Naturschutzgesetz folgen dem Ansatz, die Vogelarten über den Schutz insbesondere auch deren jeweiligen Lebensräume zu schützen. Auwäldern und Schilfgürteln – wie im Bild am Großen Montigglersee – wird dabei ein besonderes Augenmerk beigemessen.

IMPRESSUM

Herausgeber

Alpenverein Südtirol
Vintlerdurchgang 16, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 978141, Fax +39 0471 980011
natur-umwelt@alpenverein.it
www.alpenverein.it

Dachverband für Natur- und Umweltschutz in Südtirol
Kornplatz 10, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 973700, Fax +39 0471 976755
info@umwelt.bz.it
www.umwelt.bz.it

Titelfoto: Luca Torchia

Redaktion: Griseldis Dietl, Judith Egger

Layout: Alessandra Stefanut, www.cursiva.it

Druck: Fotolitho Varesco Alfred GmbH, Auer

Die bereits erschienenen elf Umwelt & Recht-Ausgaben können im Internet eingesehen bzw. herunter geladen werden:

- www.alpenverein.it
- www.umwelt.bz.it



Wir danken der Autonomen Provinz Bozen/Abteilung Natur und Landschaft für die freundliche Unterstützung.
www.provinz.bz.it/natur